



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bevor wir auf aktuelle Steuerthemen eingehen, möchten wir uns für die vielen herzlichen Glückwünsche zu unserem 30jährigen Firmenjubiläum unserer Kanzlei in Neustrelitz bedanken. Auch wenn wir während unserer Veranstaltung teilweise kalte Hände und Füße hatten, war uns doch allen warm ums Herz. Dazu hat insbesondere auch Ihre rege Spendentätigkeit beigetragen. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass auf Grund Ihrer Spenden ein Betrag von knapp 3.500 € zustande gekommen ist. Wir haben diesen Betrag auf den nächsten vollen Tausender aufgestockt. Am 28. Oktober konnten wir somit dem Neustrelitzer Hospiz einen Scheck über 4.000 € überreichen.*

## Steuerliche Entlastungsmaßnahmen

Durch das **Inflationsausgleichsgesetz** wurde der steuerliche Grundfreibetrag zum 1.1.2023 um 285 € auf 10.632 € und ab 2024 um weitere 300 € angehoben. Hierdurch und durch die Erhöhung des Kinderfreibetrags mindert sich die Steuerlast geringfügig. Parallel wird das Kindergeld erhöht.

Im Rahmen des dritten Entlastungspakets wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 **3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei als „**Inflationsausgleichsprämie**“ auszahlen dürfen. Dieser steuerliche Freibetrag kann auch in mehreren Teilbeträgen fließen, etwa als monatlicher Zuschuss.

Voraussetzung ist jedoch, dass er **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt wird. Es ist also nicht möglich, das in der Vergangenheit regelmäßig ausgezahlte Weihnachts- oder Urlaubsgeld steuerfrei zu belassen. Wichtig ist auch, dass Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, diese Zusatzzahlung zu leisten.

## Häusliches Arbeitszimmer

Wer ein Büro in den eigenen vier Wänden unterhält, darf die Aufwendungen hierfür nur unter ganz bestimmten Bedingungen steuerlich ansetzen. Wird ein Raum nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt und steht dem Steuerzahler kein anderer Arbeitsplatz (bei seinem Arbeitgeber oder in seiner Firma) zur Verfügung, so sind die Aufwendungen bis zu 1.250 € je Kalenderjahr abzugsfähig. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen jedoch häufig höher (z. B. Heizung, anteilige

Versicherung, Strom, anteilige Abschreibung, Reinigungskosten usw.) Um diese Kosten in voller Höhe steuerlich geltend machen zu können, muss das Büro den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bilden.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat das **FG Münster** im Fall eines psychologischen Gutachters, der regelmäßig vor Gericht aussagen muss, entgegen der Auffassung des Finanzamtes geurteilt, dass das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet. Die Kosten waren somit in voller Höhe abzugsfähig. Im Falle eines Verkaufsleiters, der zur Überwachung von Mitarbeitern und Betreuung von Großkunden im Außendienst tätig ist, hat schon vor einiger Zeit der BFH festgestellt, dass die Kosten für das Arbeitszimmer in voller Höhe abzugsfähig sind. In einem anderen Verfahren haben die obersten Finanzrichter festgestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer auch dann den Betätigungsmittelpunkt bildet, wenn qualitative Schwerpunkte einzelner Tätigkeiten nicht dort erledigt werden. Beim Steuerzahler, der wöchentlich an drei Tagen an seinem häuslichen Telearbeitsplatz und an zwei Tagen im Betrieb seines Arbeitgebers arbeitet, kann der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit im heimischen Büro liegen. Sollten Sie ein häusliches Arbeitszimmer unterhalten, prüfen wir gern für Sie, ob und ggf. in welcher Höhe die Kosten steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden können.

## Gesellschafterversammlung einer GmbH

Zu einer Gesellschafterversammlung müssen alle Gesellschafter fehlerfrei und fristgerecht eingeladen werden. In der Regel sind die Formalien in der Sat-

zung der Gesellschaft geregelt. Es ist grundsätzlich möglich, dass eine Gesellschafterversammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn nicht alle Gesellschafter anwesend sind. Diese sollten sich jedoch zeitnah über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse informieren. Grundsätzlich haben sie Anspruch darauf, dass ihnen ein Protokoll übersandt wird und sie dann einen Monat Zeit haben, Widersprüche gegen die gefassten Beschlüsse zu erheben. Allerdings gilt dies nicht unbeschränkt. Die Anfechtungsfrist ist auf jeden Fall dann verstrichen, wenn zwischen der Beschlussfassung und der Anfechtungsklage mehr als **acht Wochen** verstrichen sind. Dies hat das OLG Dresden kürzlich bestätigt. Abwesende Gesellschafter sollten sich daher zeitnah informieren, falls sie für sie nachteilige Beschlüsse abwenden wollen.

### Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen

Für Gaslieferungen im Zeitraum vom 1.10.2022 bis zum 31.03.2024 wurde der Umsatzsteuersatz auf 7 % gesenkt. Dies gilt auch, wenn vor dem 1.10.2022 Abschlagzahlungen bzw. Vorschüsse geleistet wurden, die Lieferung aber erst später erfolgt. Die Steuerermäßigung gilt nur für Gaslieferungen über das Erdgasnetz sowie die Lieferung von Fernwärme. Nicht umfasst sind Gaslieferungen über Tankwagen oder Behälter.

### Steueränderungen 2023

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer während der Corona-Zeit wurde die Homeofficepauschale von 5 € pro Kalendertag/600 € pro Jahr eingeführt. Diese ursprünglich befristete Regelung gilt auch für 2023 und die Folgejahre. Liegen die Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer vor, können bis zu 1.250 € steuerlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Ab 2023 handelt es sich hierbei um einen **Pauschbetrag**, bei dem keine Nachweise mehr vorzulegen sind. Unverständlich ist allerdings, warum trotz steigender Kosten dieser Betrag nicht angehoben wurde. Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, können die (nachgewiesenen) Kosten in voller Höhe angesetzt werden.

Ab 2023 sind Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine sog. „Rürup-Rente“ (Basisversicherung) in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge einer schrittweisen Anpassung die Renten in voller Höhe zu versteuern sind. Ferner ist im Jahressteuergesetz 2022 die Erhöhung des Sparerfreibetrags von 801 € auf 1.000 € vorgesehen. Bei der Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Freibeträge. Der Ausbildungsfreibetrag für ein volljähriges, im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung auswärtig untergebrachtes Kind erhöht sich von 964 € auf 1.200 €

### Lohnsteuerermäßigung

Arbeitnehmer – und hierzu gehören auch GmbH-Geschäftsführer – können seit dem 01.10.2022 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für die Jahre 2023 und 2024 bei ihrem Finanzamt stellen. Ein Freibetrag wird nur gewährt, sofern die abziehbaren Aufwendungen (Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) insgesamt **600 €** im Jahr übersteigen. Bei den Werbungskosten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese bei der Berechnung dieser Grenze nur berücksichtigt werden, soweit sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von jährlich 1.200 € übersteigen. Wer also lediglich wegen seiner Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten, Weiterbildungsmaßnahmen, häusliches Arbeitszimmer) einen Freibetrag eintragen möchte, muss hierzu Werbungskosten von mindestens 1.801 € vorweisen können. Auf diese Möglichkeit sollten Sie auch Angestellte aufmerksam machen, die entsprechende Werbungskosten haben.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	<b>10.11.2022</b>
Umsatzsteuer	<b>10.11.2022</b>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten ( <b>Überweisung</b> )	<b>14.11.2022</b>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten ( <b>bei Zahlung durch Scheck</b> )	<b>10.11.2022</b>
Sozialversicherung	<b>28.11.2022</b>

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.